

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Sylt GmbH (kurz: EVS) zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Stand: 01.07.2020

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Energieversorgung Sylt GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. **Ablesung** (zu § 11 StromGVV)
Von Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
2. **Abrechnung** (zu § 12 StromGVV)
 - 2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die EVS erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
 - 2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die EVS an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3. bis 2.4 abzurechnen.
 - 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der EVS vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
3. **Zahlungsweise** (zu § 16 StromGVV)
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:
 - a) *Lastschriftverfahren*
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die EVS unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.
 - b) *Überweisung*
Überweisungen müssen auf das von der EVS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
 - c) *Barzahlung*
4. **Zahlungsverzug** (zu § 17 StromGVV)
 - 4.1 **Mahnentgelt**
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):
Mahnentgelt: 5,00 €
 - 4.2 **Wiedervorlageentgelt**
Für jede örtliche Wiedervorlage eines fälligen und bereits angemahnten Rechnungsbetrages wird berechnet:
Wiedervorlageentgelt: 30,42 €
 - 4.3 **Rücklastschriften**
Wenn die Zahlung vom Bankinstitut des Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird, so ist der Kunde zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet. EVS berechnet in diesen Fällen die Rücklastschriftkosten der Bank sowie eine Pauschale von 7,50 € je Vorgang.
5. **Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung** (zu § 19 StromGVV)
 - 5.1. a) **Einstellung der Versorgung**
Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet.
 - 5.1 b) **Wiederherstellung der Versorgung**
von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - 5.2 **Wiederaufnahme innerhalb der üblichen Arbeitszeit**
Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird berechnet:
Pauschalbetrag 52,90 € netto / 61,36 € brutto (gerundet) Wird der Kunde trotz Terminabsprache nicht angetroffen, wird für diesen Einsatz berechnet: Pauschalbetrag 35,27 € netto / 40,91 € brutto (gerundet)
 - 5.3 **Wiederaufnahme innerhalb zu den übrigen Zeiten**
Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen wird berechnet: 79,35 € netto / 92,05 € brutto (gerundet)
6. **Kündigung** (zu § 20 StromGVV)
Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - ggf. neue Rechnungsanschrift
 - Zählernummer
 - ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
7. **Inkrafttreten**
Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Westerland, den 01.07.2020
Energieversorgung Sylt GmbH